

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.146 vom 4. März 2024

BS Appellationsgericht, 2024-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.146

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.146 du 4 mars 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.146 del 4 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte angefochten werden. Die Bestimmung ist auf Wiederherstellungsentscheide anwendbar, soweit diese nicht gutgeheissen werden und damit als verfahrensleitende Entscheide vom Anwendungsbereich von Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ausgeschlossen sind (vgl. AGE BES.2019.245 vom 9. Dezember 2019 E. 1, mit weiteren Hinweisen). Vorliegend hat das Strafgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung betreffend die nicht wahrgenommene Hauptverhandlung abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist, womit ein gültiges Beschwerdeobjekt vorliegt. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

1.2.1 In der Beschwerdebegründung ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO). Es gilt demnach ein (beschränktes) Rügeprinzip (AGE BES.2015.11 vom 7. April 2015 E. 1.2.2, BES.2013.53 vom 19. August 2014 E. 1.3) und es obliegt dem Beschwerdeführer, sich in der Beschwerdeschrift mit dem angefochtenen Entscheid in den Einzelheiten auseinanderzusetzen (Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2012, N 1570). Bereits die Beschwerdeschrift selbst muss die Begründung enthalten. Eine nachträgliche Ergänzung, Vervollständigung oder Korrektur ist nicht zulässig (Guidon, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, 2023, Art. 396 StPO N 9e; BGer 6B_688/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 4.2). Die Anträge des Beschwerdeführers werden durch die angefochtene Verfahrenshandlung begrenzt. Der Streitgegenstand kann demnach nicht frei bestimmt werden, er wird vielmehr durch die Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt (Guidon, a.a.O., Art. 396 StPO N 9b). Zwar ist der Beschwerdeführer kein Jurist, so dass die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht überspannt werden dürfen. Jedoch hat sich auch ein Laie die Mühe zu machen, in seiner Beschwerde kurz anzugeben, was er an der angefochtenen Verfügung für falsch hält (Guidon, a.a.O., Art. 396 StPO N 9e; AGE BES.2015.11 vom 7. April 2015 E. 1.2.2).

1.2.2 Nachdem der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Strafbefehl vom 7. Februar 2022 erhoben und die Staatsanwaltschaft das Verfahren an das Strafgericht weitergeleitet

hatte, setzte dieses eine erstinstanzliche Hauptverhandlung auf den 16. März 2023 an. Da der Beschwerdeführer dieser Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben war, schrieb das Strafgericht die Einsprache mit Verfügung vom 16. März 2023 gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO als zurückgezogen ab (vgl. Akten S. 221 ff.). Das darauffolgende Wiederherstellungsgesuch des Beschwerdeführers vom 15. Mai 2023 bzw. vom 7. August 2023 betreffend die Hauptverhandlung wies der Strafgerichtspräsident mit der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2023 ab, soweit er darauf eintrat. Zur Begründung führte er aus, ein Burnout ■ wie es vom Beschwerdeführer dargestellt werde ■ könne zweifellos zu ernstesten gesundheitlichen Problemen führen und gemäss Rechtsprechung könne eine Krankheit ein unverschuldetes Hindernis darstellen, sofern sie derart schwer sei, dass sie die rechtsuchende Person davon abhalte, innert Frist zu handeln oder einen Vertreter beizuziehen. Gemäss eingereichtem Arztzeugnis vom 7. März 2023 werde dem Beschwerdeführer zwar eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit attestiert, jedoch könne daraus nicht gefolgert werden, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, an der fraglichen Verhandlung teilzunehmen. Dem Beschwerdeführer sei weder eine Verhandlungs- noch eine Handlungsunfähigkeit bescheinigt worden. In Anbetracht, dass mit Strassenverkehrsdelikten keine komplexen Vorwürfe im Raum gestanden seien, wäre es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, trotz allfälliger Arbeitsunfähigkeit an der Verhandlung zu erscheinen, zumal an die Verhandlungsfähigkeit keine allzu hohen Anforderungen gestellt würden. Es genüge, wenn der Betroffene körperlich und geistig in der Lage sei, der Verhandlung zu folgen und allenfalls durch einen Verteidiger seine Verfahrensrechte auszuüben und seine Verfahrenspflichten zu erfüllen. Vorliegend sei mit dem eingereichten Arztzeugnis nicht dargetan, weshalb dies nicht möglich gewesen sei, sodass von Verhandlungsfähigkeit im Sinne von Art. 114 Abs. 1 StPO auszugehen sei. Komme hinzu, dass das eingereichte Arztzeugnis eine Arbeitsunfähigkeit bis am 8. März 2023 bescheinige. Zwar sei vermerkt, dass die Weiterbehandlung durch einen Spezialarzt auf den Philippinen erfolgen werde, doch ein entsprechendes Arztzeugnis sei nicht ins Recht gelegt worden, womit die Arbeits- resp. Verhandlungsunfähigkeit über den 8. März 2023 hinaus und damit auch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht dokumentiert sei. Dies sei im Übrigen auch insofern von Relevanz, als die 30-tägige Frist nach Wegfall des Säumnisgrundes zu laufen beginne und daher die Rechtzeitigkeit des Wiederherstellungsgesuchs gar nicht geprüft werden könne. Nicht nachvollziehbar sei im Weiteren, weshalb der Beschwerdeführer nicht früher auf seine gesundheitlichen Probleme resp. damit allenfalls verbundene Einschränkungen im Verfahren hingewiesen habe. Gemäss Attest sei er bereits seit dem 6. Januar 2023 in ärztlicher Behandlung. Es sei ihm damit möglich und zumutbar gewesen, dem Gericht eine entsprechende Mitteilung zu machen, damit der Termin der Hauptverhandlung mit ihm abgesprochen werde, oder zumindest sein Nichterscheinen vor der Hauptverhandlung rechtzeitig telefonisch anzukündigen, kurz zu begründen und ein Verschiebungsgesuch zu stellen. Eine entsprechende Pflicht ergebe sich aus Art. 205 Abs. 2 StPO. Der Beschwerdeführer habe sich hingegen erst mit E-Mail vom 15. Mai 2023 über die Staatsanwaltschaft gemeldet, obschon ihm die drohende Rückzugsfiktion wegen des Hinweises auf Art. 356 StPO auf der Vorladung vom 30. Januar 2023 resp. aus früheren Einspracheverfahren habe bekannt sein müssen. Nicht zu hören sei schliesslich der Einwand, seine Ehefrau resp. sein Bruder seien dem Auftrag, sein Postfach zu leeren, nicht nachgekommen. Abgesehen davon, dass deren gesundheitliche Probleme im interessierenden Zeitraum in keiner Weise nachgewiesen seien, sei ein allfälliges Fehlverhalten resp. Verschulden von Hilfspersonen dem

Auftraggeber anrechenbar. Komme hinzu, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Zustellung der massgebenden Korrespondenz, insb. der Vorladung, noch in der Schweiz befunden habe und ihm die Angabe von alternativen Zustellmöglichkeiten möglich und zumutbar gewesen sei. Insgesamt ergebe sich, dass von einer klaren Schuldlosigkeit des Beschwerdeführers an der Säumnis von der Hauptverhandlung keine Rede sein könne, weshalb sein Wiederherstellungsgesuch abzuweisen sei, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne.

1.2.3 Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde vom 14. September 2023 mit dieser Begründung in der angefochtenen Verfügung materiell in keiner Weise auseinander. Er stellt lediglich eine schriftliche Stellungnahme seines Arztes sowie Nachweise in Aussicht, welche «eine klare Schuldlosigkeit aus medizinischer Sicht» belegen würden (vgl. Akten Beschwerdeverfahren S. 4). Er legt damit aber nicht einmal ansatzweise dar, inwiefern die Verfügung des Strafgerichts fehlerhaft sein soll. Kommt hinzu, dass die von ihm in Aussicht gestellten Unterlagen nie eingetroffen sind. Damit kommt der Beschwerdeführer selbst der aufgrund seiner juristischen Unerfahrenheit an geringere Anforderungen geknüpften Begründungspflicht nicht nach, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde aber auch in der Sache aussichtslos. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Strafgerichtspräsidenten in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 1.2.2 oben).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hätte der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich die Kosten zu tragen. Umstandehalber ist jedoch auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.